



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Wahlordnung

zur Versammlung der Evangelischen Hochschule Nürnberg

Vom 24.07.2017

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
16/2017	01.07.2017		1-5	ZV 05/06-1

Auf Grund von 11 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 10. Juli 2013 (amtlich bekannt gemacht am 20.01.2014, KABI. S. 91) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Wahlordnung:

§ 1
Wahlleitung

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Versammlung nach § 18 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (GO) wird von einem Wahlleiter oder einer Wahlleiterin vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin.
- (3) Der Senat bestimmt auf Vorschlag des Kanzlers oder der Kanzlerin für die Dauer seiner Amtszeit einen Vertreter oder eine Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin in dessen Funktion als Wahlleiter oder Wahlleiterin.
- (4) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann Personen zur Durchführung der Versammlung unterstützend hinzuziehen.

§ 2
Wahlberechtigung und Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Gruppen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nrn. 2 und 4 und Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg.
- (2) Die einzelnen Mitglieder der Hochschule sind nur innerhalb ihrer Gruppen wählbar.
- (3) ¹Die Wahlen werden nach den bestehenden Gruppen getrennt durchgeführt. ²Zu den Gruppen zusammengefasst sind:
 1. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 6 GO),
 2. die Studierenden (§ 9 GO),
 3. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 7 GO).

³Jeder oder jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie seine Gruppe Sitze in der Versammlung nach § 18 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg hat.
- (4) Eine Briefwahl ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3
Wahltermin und Wahlausschreiben

- (1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin setzt die Wahltermine für die einzelnen Gruppen fest. ²Die Termine müssen vor Beginn der Amtszeit der Versammlung liegen. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin erlässt spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltermin ein Wahlausschreiben, das hochschulöffentlich bekannt zu machen ist.
- (2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über
 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. Ort, Tag und Zeit der Wahl,
 3. die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 4,
 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Versammlung,
 5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen und

6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

§ 4

Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Hochschulöffentlicher Bekanntmachung des Wahlausschreibens einen schriftlichen Wahlvorschlag beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein muss. ²Hat die jeweilige Gruppe nicht mehr als fünf Wahlberechtigte, so kann ein schriftlicher Wahlvorschlag, abweichend von Satz 1, auch nur von einem oder einer einzigen Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet und eingereicht werden.
- (2) ¹Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann so viele Wahlvorschläge seiner jeweiligen Gruppe unterstützen wie die jeweilige Gruppe stimmberechtigte Mitglieder in der Versammlung hat. ²Hat er oder sie mehr Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine oder ihre Unterschrift auf dem zuletzt unterzeichneten Wahlvorschlag ungültig.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (4) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. ²Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen; sie können bis zu drei Werktagen nach der Einreichungsfrist behoben werden.
- (5) ¹Werden von einer Gruppe für die Wahl innerhalb der Frist nach Absatz 1 keine Wahlvorschläge eingereicht, findet insoweit eine Wahl nicht statt. ²Dies ist Hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (6) Zur Vermeidung möglicher Nachwahlen und zur Wahl von Ersatzmitgliedern sollen mindestens die doppelte Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen aufgestellt werden als jeweils Sitze für die einzelnen Gruppen zu vergeben sind.

§ 5

Vorschlagsliste und Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einer Vorschlagsliste zusammen und führt darin die Namen der für die einzelnen Gruppen Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf.
- (2) Die Vorschlagsliste ist spätestens sieben Werktagen vor der ersten Wahl Hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin der Vorschlagsliste nach Abs. 1 entsprechend gegliedert und erstellt.

§ 6

Durchführung der Wahl

¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der einmal zusammengefasst in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. ²Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin wahlberechtigt ist. ³Wahlen können im Rahmen einer Wahlversammlung oder durch ein-

oder mehrtägige Urnenwahl durchgeführt werden. ⁴Die Entscheidung trifft der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) ¹Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Wahlergebnis fest. ²Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu unterzeichnen ist.
- (2) ¹Als Versammlungsmitglieder sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder des Senats durch Los ausgeschieden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin ausgegeben worden sind,
 2. auf denen mehr Namen als nach § 2 Abs. 3 Satz 3 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 3. die einen Zusatz enthalten.
- (5) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin macht das Wahlergebnis im Sinne von Abs. 2 und 3 nach der Wahl unverzüglich hochschulöffentlich bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. ²Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht drei Werktage nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin gegenüber schriftlich abgelehnt wird. ³Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten das Ersatzmitglied. ⁴Ersatzmitglieder werden auch Mitglieder der Versammlung, wenn ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode der Versammlung ausscheidet.

§ 8

Wahlprüfungsausschuss

- (1) ¹Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule, die vom Senat auf Vorschlag des Kanzlers oder der Kanzlerin bestimmt werden. ²Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gehört dem Wahlprüfungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann nach hochschulöffentlicher Bekanntgabe des Ergebnisses dieses innerhalb einer Frist von sieben Werktagen unter Angabe von Gründen schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses anfechten.
- (3) ¹Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die Wahlanfechtung. ²Seine Entscheidung ist den Antragstellern gegenüber schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.
- (4) Wird einer begründeten Wahlanfechtung stattgegeben, ist das Wahlergebnis zu berichtigen (fehlerhafte, aber unerhebliche Stimmauszählung) oder unverzüglich eine Wiederholungswahl anzuordnen.

§ 9
Amtszeit

¹Die Amtszeit der Versammlung beträgt vier Jahre und beginnt am 1. November 2017. ²Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in der Versammlung werden für ein Jahr gewählt.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 19. Juli 2017.

Nürnberg, 24. Juli 2017



Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Wahlordnung wurde am 24. Juli 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juli 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juli 2017.